



Statuten des Skiclub Erlinsbach

Name, Sitz und Zweck

1. Der Skiclub Erlinsbach, nachfolgend SCE genannt, gegründet am 1. Februar 1946, ist ein Verein nach Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Erlinsbach SO.
2. Im Skiclub Erlinsbach vereinigen sich die Freunde des Schneesports von Erlinsbach und Umgebung.
3. Der Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit sowie die Zugehörigkeit zum Dorf werden grosse Bedeutungen beigemessen.

Mitgliedschaft

4. Jedem Mitglied des SCE ist es freigestellt dem Schweizerischen Skiverband beizutreten.
 - Die Mitglieder sind in A- und B-Mitglieder unterteilt.
 - A-Mitglieder gehören dem Schweizerischen Skiverband und dem Skiclub Erlinsbach an.
 - B-Mitglieder gehören dem Skiclub Erlinsbach an.
5. Der Verein umfasst Aktiv-, Junioren-, Ehren-, und Freimitglieder. Die Aufnahme in den Verein sowie die Ernennungen zu Ehren- und Freimitglieder ist Sache der Generalversammlung.
6. Jedermann, der die Interessen und Ziele des SCE unterstützt kann auf mündliche oder schriftliche Anmeldung hin Aktivmitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
 - Aktivmitglieder ab dem 17. Altersjahr zahlen den normalen Mitgliederbeitrag
 - Juniormitglieder bis zum vollendeten 16. Altersjahr sind vom Mitgliederbeitrag befreit, haben aber auch kein Stimm- und Wahlrecht.
 - Ehrenmitglieder können auf Antrag durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden. Sie sind Mitglieder welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind ebenfalls vom Mitgliederbeitrag befreit, sind an der Generalversammlung aber stimm- und wahlberechtigt.
 - Freimitglieder werden Mitglieder des SCE nach 40 jähriger Mitgliedschaft. Sie sind vom Mitgliederbeitrag des SCE befreit, jedoch nicht vom Mitgliederbeitrag des SSV und des ZSSV. Sie sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.
7. Austrittsgesuche sind schriftlich, auf Ende des Vereinsjahres, dem Präsidenten einzureichen.
8. Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie den Vereins- oder finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.
Das Rekursrecht an der Generalversammlung bleibt vorbehalten.
9. Die Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge fest.
10. Die Vereinszugehörigkeit erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Organe

11. Die Vereinsorgane sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

12. Im 4. Quartal jedes Jahres wird die ordentliche Generalversammlung abgehalten. Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstellt sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- b) Aufnahme von Aktiv- und Juniorenmitgliedern
- c) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- d) Annahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Festsetzung einer Kompetenzsumme des Vorstandes
- g) Statutenrevisionen
- h) Beschlussfassung über Anträge aus dem Mitgliederkreis
- i) Vereinsauflösung

13. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eine Einberufung verlangt.

14. Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus zu erfolgen.

15. Anträge an die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Wahlen

16. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wird eine geheime Wahl oder Abstimmung gewünscht, so entscheidet hierüber das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

17. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt mit Ausnahme von Art. 25 und 26 das absolute Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstand

18. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und umfasst mindestens Präsident, Kassier und Aktuar.
19. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand steht unter der Leitung des Präsidenten. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsanlässe.
- Einsetzen und Überwachung von Kommissionen und Komitees.
- Vermögensverwaltung und Aufstellen der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung.
- Umsetzung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten.
- Beschlussfassung über Ausgaben bis zu der von der Generalversammlung festgesetzten Kompetenzsumme.

Die Aufgabeteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen. Er erstellt zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht und stellt das Jahresprogramm vor. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Der Präsident zeichnet rechtsverbindlich zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung und zeichnet rechtsverbindlich in Vertretung des Präsidenten zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied
- Der Kassier führt die Vereinskasse. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor. Der Kassier führt im Finanzverkehr Einzelunterschrift.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Wird kein Vizepräsident ernannt, so nimmt er zusätzlich das Amt des Vizepräsidenten wahr.

Rechnungsrevisoren

20. Es werden zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.
21. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hiernach zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Finanzielles

22. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
23. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

24. Der SCE übernimmt keinerlei Haftung aus Unfällen etc. gegenüber Mitgliedern und/oder Drittpersonen.

Auflösung und Statutenrevision

25. Für die Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
26. Die Auflösung des Vereins bedarf einer ausserordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von zwei Fünftel der Mitglieder. Die Vereinsmitglieder sind zu einer solchen Generalversammlung persönlich und schriftlich einzuladen. Zur Beschlussfassung über eine Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
Allfälliges Vereinsvermögen wird nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Erlinsbach SO zur Verwaltung übergeben. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Erlinsbach SO zur Förderung des Sports in der Gemeinde.
27. Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Skiclubs Erlinsbach am 25. November 2007 beschlossen und treten danach sofort in Kraft.

Erlinsbach, 25. November 2007

Skiclub Erlinsbach

Präsident:

Martin Spielmann



Aktuarin:

Karin Lindegger-Müller

